

**Satzung über Zulässigkeit und Gestaltung von Außenwerbeanlagen,
Automaten und Markisen in der Altstadt und Innenstadt Weimar
und in den Ortslagen Ehringsdorf, Tiefurt und Oberweimar**

- Werbesatzung -

in der Fassung der 2. Änderung vom 16.03.2005

Inhalt

- § 1 Präambel
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffe
- § 4 Genehmigungspflichten
- § 5 Allgemeine Anforderungen (und Bereich C)
- § 6 Bereich B
- § 7 Bereich A
- § 8 Markisen
- § 9 Bauvorlagen
- § 10 Abweichungen
- § 11 Bestehende Werbeanlagen/Markisen und Warenautomaten
- § 12 Dauer der Genehmigung
- § 13 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Überleitungsverordnung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Präambel

Die steigende internationale Bedeutung und die überkommene historische Rolle Weimars als Kulturstadt einerseits und die in Gang gesetzten wirtschaftlichen Entwicklungen andererseits erfordern Rahmenbedingungen, die zu einem Interessenausgleich führen zwischen den Interessen der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben, und dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des historischen Stadtbildes und dessen Attraktivität für den Fremdenverkehr. Um unter Wahrung des berechtigten Bedürfnisses nach Werbung Störungen im charakteristischen Bild der Stadt Weimar (innerhalb und im Verhältnis zur Landschaft) zu vermeiden, wird diese Satzung erlassen. Sie fixiert den Spielraum für die einsetzbaren Mittel zur individuellen und spezifischen Gestaltung jeder einzelnen Werbeanlage. Für die Werbung in Weimar gilt der Grundsatz der Zurückhaltung, das Prinzip der „Information“ steht über dem Prinzip „Suggestion“. Bei Konflikten genießen die Belange der Stadtbild- bzw. Denkmalpflege in den besonders schützenswerten Bereichen in Verbindung mit der Werbung besondere Beachtung. Die Festlegung der besonders schützenswerten Bereiche bezieht sich im wesentlichen auf die Denkmalschutzgebiete der Stadt und schließt weitere ausgewählte stadtbildprägende Bereiche ein.

Die Sensibilität des angeführten Interessenausgleiches gebietet die Differenzierung des Geltungsbereiches dieser Satzung in Verträglichkeitszonen, im folgenden Bereiche genannt. (Die vollständigen Angaben sind in der Anlage enthalten.)

Bereich A

Er umfaßt städtebauliche Räume und bauliche Ensemble innerhalb der Altstadt (Bereich B), die von der Geschichtlichkeit, vom Image und vom Erlebniswert eine herausragende Bedeutung für die Identität Weimars als heutige Stadt und als kulturelles Symbol besitzen.

Inbesondere sind dies:

- der Schlösserbereich (die Residenz),
- der Herderplatz (die älteste Stadtmitte),
- der Markt (das kommunikative Herz der Stadt),
- der Frauenplan (das Goethehaus) und die Schillerstraße (die Esplanade mit dem Schillerhaus) und
- der Theaterplatz (das Deutsche Nationaltheater, das Goethe-und-Schiller-Denkmal).

Die denkmalgeschützten **Grünflächen** (Park und Friedhof) werden bezüglich ihres Umgebungsschutzes dem Bereich A gleichgestellt.

Bereich B

Er umfaßt im wesentlichen die mittelalterliche Stadt mit dem flächendenkmalgeschützten Altstadt kern. Die Raumstrukturen haben sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts erhalten, was der Altstadt einen hohen Memorialwert gibt. Als Erweiterung sind im Süden Gebiete bis zum Historischen Friedhof und bis zum Parkeingang Litzthaus und im Westen bis zur Katholischen Kirche hinzugefügt, um Touristenstrom und Werbung zu berücksichtigen. Weiterhin sind hier die Ortskerne der Ortslagen Oberweimar, Ehringsdorf und Tiefurt eingeordnet.

Bereich C

Der Bereich C wurde festgelegt, um auch in den Zentrumserweiterungsgebieten der Stadt - die sich vor allem in Richtung Norden zum Bahnhof entwickelten - und in den Haupteingangsstraßen zur Stadt bei der zukünftigen Entwicklung und Erweiterung der kommerziellen Nutzung eine angemessene Werbung zu gewährleisten.

Dieser Bereich umfaßt:

- das Bahnhofsviertel zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Friedrich-Ebert-Straße
- die Erfurter Straße und
- die Coudraystraße

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese örtliche Bauvorschrift der Stadt Weimar über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Außenwerbeanlagen, Automaten und Markisen gilt für die Gebiete der Altstadt und Innenstadt Weimars, für die Ortslagen Ehringsdorf, Tiefurt und Oberweimar gemäß den Grenzen sowie für die denkmalgeschützten Grünbereiche, die in den als Anlagen beigefügten Plänen 1 - 3 eingetragen sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bezugnehmend auf den in Satz 1 dieses Absatzes genannten Plan 1 wird die im beiliegenden Plan 4 schraffiert dargestellte Fläche, die mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes „B-INST 09“ identisch ist, aus dem Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen. Der Plan 4 ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Innerhalb des Geltungsbereiches der allgemeinen Anforderungen - gleichzeitig Anforderungen für den Bereich C - gibt es die besonderen Bereiche A und B, für die neben den allgemeinen Anforderungen die jeweiligen zusätzlichen Anforderungen der §§ 6 und 7 dieser Satzung gelten, welche einschränkende Wirkungen haben.

§ 3 Begriffe

- 1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis, wie auf Gewerbe und Beruf, dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen und plastische Darstellungen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

2) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

- Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Häusern, Bänken, Brunnen oder dergleichen;
- Hinweisschilder unter 0,20 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedungen und Hauswänden;
- Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Planungen Beteiligte sowie für Betriebsverlagerungen oder Neueröffnungen.

3) Als sonst genehmigungsfreie (ThürBO § 63 (1), Ziff. 9 a - d) - im Geltungsbereich dieser Satzung jedoch ebenfalls genehmigungspflichtige - Werbeanlagen gelten:

- Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,50 m²;
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Ausverkäufe und Schlußverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltungen bis zu 10 m Höhe und 50 m² Ansichtsfläche;
- Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht über die Baulinie oder Baugrenze hinausragen, bis zu 10 m Höhe und 50 m² Ansichtsfläche;
- Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern;
- Warenautomaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und der Anbringungsort oder Aufstellungsort innerhalb der Grundrißfläche des Gebäudes liegt.

4) Sondernutzungen sind Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen.

5) Ausleger sind austragende Werbeanlagen, deren Ansichtsfläche rechtwinklig zu der Gebäudefront steht.

6) Die in dieser Satzung festgelegten Flächenmaße beziehen sich auf das die Werbeanlagen umschließende Rechteck.

§ 4 Genehmigungspflichten

1) Die Errichtung, Aufstellung, Anordnung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung, Markisen und Warenautomaten in den Geltungsbereichen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung.

2) Gemäß § 83 Abs. 2 Ziff. 1 ThürBO sind im Geltungsbereich auch sonst genehmigungsfreie Anlagen genehmigungspflichtig.

3) Die Genehmigung von Anlagen der Sondernutzung gemäß § 13 Abs. 6 Ziff. 1 ThürBO bedarf in den Bereichen A und B und in der Umgebung von Baudenkmalen der Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde.

- 4) Andere bauordnungsrechtliche Vorschriften, Satzungen der Stadt, Verordnungen und Gesetze bleiben von den Festsetzungen dieser behördlichen Bauvorschrift unberührt, soweit sich aus ihnen erhöhte Anforderungen an Anlagen, welche Gegenstand dieser Satzung sind oder weitergehende Einschränkungen von deren Zulässigkeit ergeben.

§ 5 Allgemeine Anforderungen (und Bereich C)

Die allgemeinen Anforderungen gelten im gesamten Geltungsbereich der Satzung als Gestaltungsrahmen. Sie sind gleichzeitig allgemeine Anforderungen für den Bereich C.

- 1) Werbeanlagen, Warenautomaten und ähnliche Wirkung eines Bauwerkes beeinflussende Objekte müssen sich in Anordnung, Größe, Material, Form, Farbe und Lichtwirkung den baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Gebäudes sowie des Straßen- und Platzraumes, auf den sie wirken, unterordnen. Werbeanlagen sind so auszuführen, daß sie an Fassaden nicht als hauptsächlich, sondern als integrierter Bestandteil erscheinen.

Sie sind nicht zulässig, wenn sie

- Gebäude und Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder historischer Bedeutung in ihrem Bestand und ihrer Wirkung beeinträchtigen,
 - Blickbeziehungen auf im Straßen- und Platzraum dominierende Gebäude stören oder diese in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigen,
 - Blickbeziehungen zur Landschaft beeinträchtigen,
 - Giebelflächen, Bau- und Architekturgliederungen überdecken oder überschneiden.
- 2) Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Firmenwerbung ist nur zugelassen, wenn sie sich der Hinweiskfunktion (Inhaber und Art des gewerblichen Betriebes) unterordnet und keine Werbung für bestimmte Waren oder Gegenstände enthält.
- 3) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Eine aus mehreren Teilen bestehende Werbeanlage muß einheitlich gestaltet sein. Auf einem Tankstellengrundstück ist je Zufahrtsrichtung nur eine Markenwerbeanlage zulässig. Auf Sonderleistungen (Wagenwäsche, Abschmierdienst usw. darf insgesamt nur durch eine Werbeanlage hingewiesen werden.
- 4) Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoßbereich sowie im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses. Ein Abstand von mindestens 10 cm zu horizontalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen und von mindestens 25 cm zu den Fassadenseiten ist einzuhalten.
- 5) Der Erdgeschoßbereich und Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses sind im Zusammenhang mit der Werbung nicht zu verändern, insbesondere nicht abweichend von der übrigen Gestaltung des Gebäudes zu streichen oder zu verkleiden.

- 6) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden an Schornsteinen, Bäumen, Masten, Ruhebänken und Papierkörben.
- 7) Werbeanlagen und Warenautomaten an öffentlichen Gebäuden repräsentativen oder städtebaulich hervorragenden Charakters sind unzulässig. Ausgenommen sind Hinweise auf dort befindlichen Dienststellen, Unternehmen oder Veranstaltungen.
- 8) Werbeanlagen sind nicht zulässig
 - bei regelloser Anordnung,
 - bei überdimensionaler Darstellung in Schrift und Bild,
 - bei Verwendung greller Farben, insbesondere Signalfarben,
 - mit Hinterlegung von Spiegelflächen,
 - als Blinklicht, laufende Schriftbänder, gestuft geschaltete Werbung oder als sich bewegende Konstruktionen.
- 9) Eine neu hinzukommende Werbeanlage muß in Form, Material, Farbe und Maßstab auf bereits an benachbarten Gebäuden vorhandene Werbeanlagen Rücksicht nehmen.
- 10) Die Höhen von Einzelbuchstaben, Schreibschriften und Zeichen dürfen 35 cm nicht überschreiten.
- 11) Werbeanlagen - außer Ausleger - dürfen nicht mehr als 15 cm vor die Wandfläche vortreten, in der Höhe 45 cm nicht überschreiten und in geschlossener Ausführung bzw. in der Abwicklung maximal ein Drittel der Gebäudebreite einnehmen.
- 12) Ausleger sind möglich
 - a) in individuell und filigran gefertigter künstlerischer Ausführung - bis 1,2 m² seitliche Ansichtsfläche;
 - b) als Schild oder Kasten - bis 0,5 m² seitliche Ansichtsfläche und mit einer Auskrugung von max. 85 cm.

Ausleger müssen mit der Unterkante 2,3 m über Gehweg liegen. Ein seitlicher Abstand von mindestens 2,0 m zu den Nachbargrenzen ist einzuhalten, wobei mit Zustimmung des Nachbarn Ausnahmen zulässig sind.
- 13) Beleuchtete Werbeanlagen und zur Beleuchtung dienende Lichtquellen sind so anzuordnen, daß sie nicht blenden und eine Belästigung in Aufenthaltsräumen ausgeschlossen ist. Die beabsichtigte farbliche Gestaltung der Gebäude darf nicht beeinträchtigt werden.
- 14) Selbstleuchtende Schriften sind zulässig. Leuchtkästen (Transparente) sind nur zulässig
 - als Ausleger mit nicht transparenter Zarge (entspr. 12b),
 - als allseitig geschlossene, nicht transparente Werbeanlage, wenn das Licht nur als Einzelbuchstaben, Schriftzug oder Zeichen austreten kann (Scherenschnittprinzip), (entspr. 11),
 - innerhalb von Schaufenstern bis maximal ein Zehntel der Schaufensterfläche.

- 15) Unzulässig ist die Zweckentfremdung von Schaufenstern als Werbeträger durch Ablenkung oder sonstige Maßnahmen. An und in Schaufenstern sind Werbeanlagen zulässig, wenn die Gesamtfläche ein Fünftel der Schaufensterfläche nicht überschreitet.
- 16) Warenautomaten, Schaukästen sowie Vitrinen sind an den Außenwänden von Gebäuden nur zulässig in Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle oder an Kiosken (Bereich C, B) bei einer nichtstörenden Anbringung. Die Höhe darf 1,0 m, die Breite 0,6 m und die Tiefe (vor der Fassade) 0,2 m nicht übersteigen. Automaten sind farblich auf das jeweilige Gebäude abzustimmen.
- 17) Soweit die Befestigung von Werbeanlagen und Warenautomaten dienenden Konstruktionsteile nicht verdeckt angebracht werden können, dürfen sie nicht störend wirken. Elektrotechnische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleisten dürfen nicht sichtbar sein.
- 18) Werbeanlagen und Automaten sind in ordentlichem Zustand zu halten. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, kann die Beseitigung der Anlage verlangt werden.
- 19) Ungenutzte Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Vitrinen und Tafeln sind zu entfernen. Die sie tragenden Wandflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Bereich B

Besondere Anforderungen für den Bereich B:

- 1) Werbeanlagen sind nur zulässig an den Außenwänden des Gebäudes
 - als Schrift in Einzelbuchstaben, aufgemalt oder als plastische Schrift in Holz, Metall, mineralischen Werkstoffen oder Graffiti
 - als Ausleger in individueller, filigraner Ausführung von künstlerischem Anspruch gemäß § 5 (12a).
- 2) Innerhalb von Schaufenstern sind als Werbung nur filigrane Schriftzüge oder Zeichen bis maximal ein Zehntel der Schaufensterfläche zulässig.
- 3) Als Beleuchtung ist nur einsetzbar
 - Anstrahlung mit unauffälligen Punktstrahlern oder nicht auffallenden Lichtquellen mit zurückhaltend eingestellter Lichtstärke,
 - ein selbstleuchtender Anteil von maximal 50 % bei Auslegern,
 - hinterleuchtete Einzelbuchstaben mit verdeckter Lichtquelle,
 - Schaufensterwerbung.

§ 7 Bereich A

Besondere Anforderungen an den Bereich A

- 1) Firmenwerbung ist zulässig, sofern sie sich der Hinweisfunktion unterordnet und keine Werbung für bestimmte Waren oder Gegenstände enthält.
- 2) Schriften sind nur bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig.
- 3) Warenautomaten (in räumlicher Verbindung nur mit einer offenen Verkaufsstelle) sind nur innerhalb der Grundrißfläche eines Gebäudes zulässig.
- 4) Schaukästen sind nur zulässig für Gaststätten für Speisekarten in der Größe bis zu 0,20 m².
- 5) Werbebeleuchtung ist nur bei Schaufenstern und Schaukästen (gemäß § 5) zulässig.

§ 8 Markisen

- 1) Markisen sind in den Bereichen, für die diese Satzung gilt, als bewegliche Pultdachmarkisen im Erdgeschoß zulässig. Sie sind nur zulässig über Schaufenstern und Eingängen von Ladengeschäften.
- 2) Die einzelne Markise muß in ihrem Längenmaß parallel zum Gebäude auf die Erdgeschoßgestaltung bezogen sein. Das Maß von 5 m darf nicht überschritten werden.
- 3) Kunststoff bzw. glänzende Materialien, grelle Farbigkeit und Buntheit auf den Markisen sind unzulässig.
- 4) Markisen dürfen bedeutende Architekturteile nicht überschneiden und müssen eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,20 m haben unbeschadet weitergehender Forderungen aus verkehrsrechtlichen Gründen.
- 5) Alte Markisenanlagen sind zu erhalten.

§ 9 Bauvorhaben

ThürBO § 64 Abs. 2 fordert: „Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen“.

§ 10 Abweichungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gemäß § 68 ThürBO Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung im Einvernehmen mit der Stadt Weimar im Einzelfall zulassen.

§ 11 Bestehende Werbeanlagen

Im Zusammenhang mit der wesentlichen Veränderung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung gilt § 84 (2) ThürBO. Bestehende Werbeanlagen sind mit den jeweiligen Forderungen in Einklang zu bringen.

§ 12 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung von Werbeanlagen ist an den Fortbestand derjenigen Einrichtung gebunden, für die sie jeweils genehmigt wird. Ansonsten gilt ein Zeitraum von maximal 5 Jahren, danach kann eine Verlängerung beantragt werden. Anderweitige Einschränkungen der Genehmigungsdauer sind in begründeten Fällen möglich.

§ 13 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung eine Werbeanlage, Markise oder einen Automaten anbringt, aufstellt oder verändert, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 81 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR, bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden. Anlagen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können entschädigungslos eingezogen werden.

§ 14 Überleitungsverordnung

Vor Inkrafttreten dieser Satzung nach bisherigen Satzungen und Gesetzgebungen genehmigungspflichtigen Anlagen, die ohne entsprechende Genehmigung installiert wurden, sind nachträglich zu beantragen. Über die Zulässigkeit wird nach vorliegender Satzung entschieden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung über Zulässigkeit und Gestaltung von Außenwerbeanlagen, Automaten
und Markisen in der Altstadt und Innenstadt Weimar und
in den Ortslagen Ehringsdorf, Tiefurt und Oberweimar - Werbesatzung -

Liste der Bereiche

Bereich A (in der Karte entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen mit durchgehend schwarzer Linie gekennzeichnet)

Altstadtbereich folgende Straßen:

Ackerwand
Am Palais
Beethovenplatz
Brauhausgasse östl. Teil (Nr. 2 - 16)
Burgplatz
Kaufstraße Nr. 1 und Nr. 19
Eisfeld Nr. 12
Frauenplan
Frauentorstraße
Grüner Markt
Herderplatz
Jakobsstraße Nr. 12
Kegelplatz
Kollegiengasse
Markt
Marstallstraße
Neugasse
Platz der Demokratie
Puschkinstraße
Schillerstraße
Schloßplatz
Seifengasse
Theaterplatz

Dem Bereich A gleichgestellt denkmalgeschützte Grünbereiche und unmittelbare Umgebung (in der Karte begrenzt durch punktierte Linie):

Historischer Friedhof und Hauptfriedhof

innerhalb und einschließlich der unmittelbar angrenzenden Straßen

Am Poseckschen Garten

Berkaer Straße (von Ludwig-Feuerbach-Straße bis Zum Wilden Graben)

Cranachstraße östlicher Teil (Nr. 1 - 12)

Humboldtstraße Nr. 17 - Nr. 33

Karl-Haußknecht-Straße

Theodor-Hagen-Weg (Fußweg westlich von Friedhofsmauer)

Park an der Ilm (Goethepark)

innerhalb und einschließlich

Belvederer Allee (auf ganzer Länge)

Steinbrückenweg

Hohle Gasse

Franz-Bunke-Weg

Dichterweg

Am Horn

Hans-Wahl-Straße

Kegelbrücke

Park Belvedere

innerhalb und einschließlich

Possendorfer Chaussee

Taubacher Weg

Park Tiefurt

innerhalb und einschließlich

Robert-Blum-Straße nördl. Teil

Denstedter Straße

Weimarhallenpark

innerhalb und einschließlich

Asbachstraße

Döllstädtstraße südl. Teil (Nr. 1 - 5 und südlich)

Schwanseestraße östl. Teil (Nr. 2 - 26, Nr. 1 - 17)

Bereich B (in der Karte begrenzt durch eine durchgezogene Linie):

erweiterter Altstadtbereich

innerhalb und einschließlich der Straßen

Karl-Liebknecht-Straße (bis Weimarhallenpark einschließlich Weimarhalle)

Schwanseestraße Nr. 2/4

Goetheplatz

Heinrich-Heine-Straße

Erfurter Straße östl. Teil (Nr. 1 - 8)

Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße

August-Baudert-Platz (mit Randgrundstücken Abraham-Lincoln-Straße 1 und 2, Paul-Schneider-Straße 2 - 4, Washingtonstraße 1 und 2)
Steubenstraße
Humboldtstraße nördl. Teil (Nr. 1 - 15)
Am Poseckschen Garten
Geschwister-Scholl-Straße
Parkgrenze - Beethovenplatz - Ackerwand - Platz der Demokratie
Leibnizallee westl. Teil bis Musäusstraße
Musäusstraße
Jenaer Straße westl. Teil mit Altenburg (Nr. 2, 4, 1 - 25)
Tiefurter Allee westl. Teil (Nr. 1 - 5)
Friedensbrücke
Friedensstraße

Ortskern Tiefurt

mit den Straßen

An der Kirche
Hauptstraße
Im Unterdorfe

Ortskern Oberweimar

mit den Straßen

Steinbrückenweg östl. Teil
Ilmstraße östl. Teil (Nr. 1 - 4)
Mittelstraße
Hohle Gasse südl. Teil (bis Nr. 12)
Martin-Luther-Straße südl. Teil (Nr. 1 - 5)
Plan
Klosterweg
Taubacher Straße westl. Teil bis An der Hart
Bahnhofstraße südl. Teil (Nr. 1 - 5 , Nr. 2 - 10)

Ortskern Ehringsdorf

mit den Straßen

Anger
Ziegelgraben Nr. 1 a, Nr. 2
Ziegelberg Nr. 1 - 5
Hinter dem Friedhof
Weimarische Straße östl. Teil ab Pappelallee
Hinter der Kirche
Bäckergasse
Kippergasse

Bereich C (in der Karte als Restfläche verbleibender Bereich innerhalb der strichpunktieren Linie):

Bahnhofsvorstadt

innerhalb und einschließlich

Schopenhauerstraße

Friedrich-Ebert-Straße

Jenaer Straße westl. Teil (bis Friedensstraße)

Friedensstraße

Asbachstraße

Friedrich-Naumann-Straße

Ernst-Thälmann-Straße

Erfurter Straße

bis Berkaer Bahnhof

mit

Coudraystraße

Gerhart-Hauptmann-Straße

Schwanseestraße östl. Teil

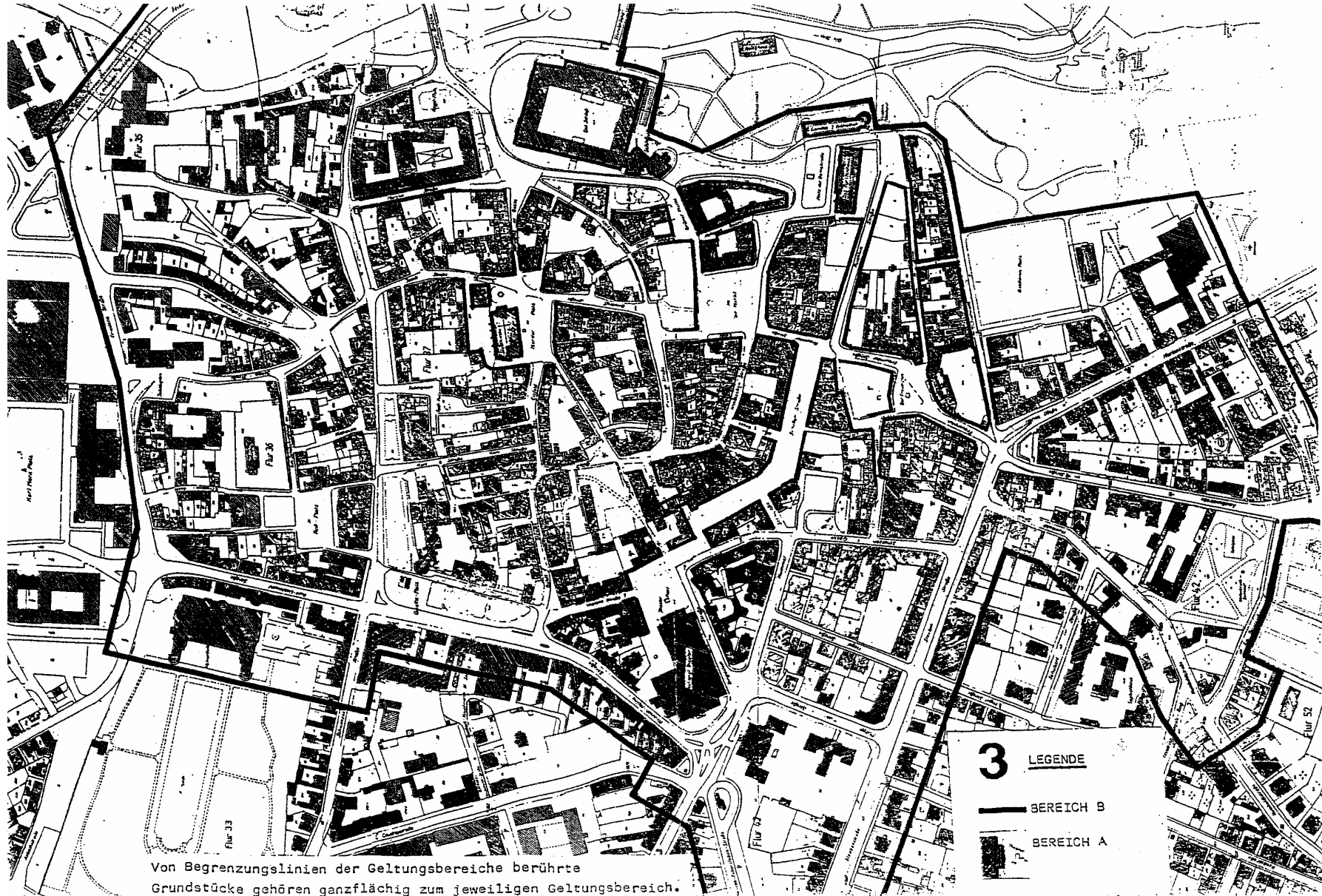
Werbesatzung: Veröffentlicht im Allgemeinen Anzeiger Nr. 30/93 vom 28.07.1993 und in der Fassung der 1. Änderung im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 17/98 vom 26.08.1998

Änderungen:

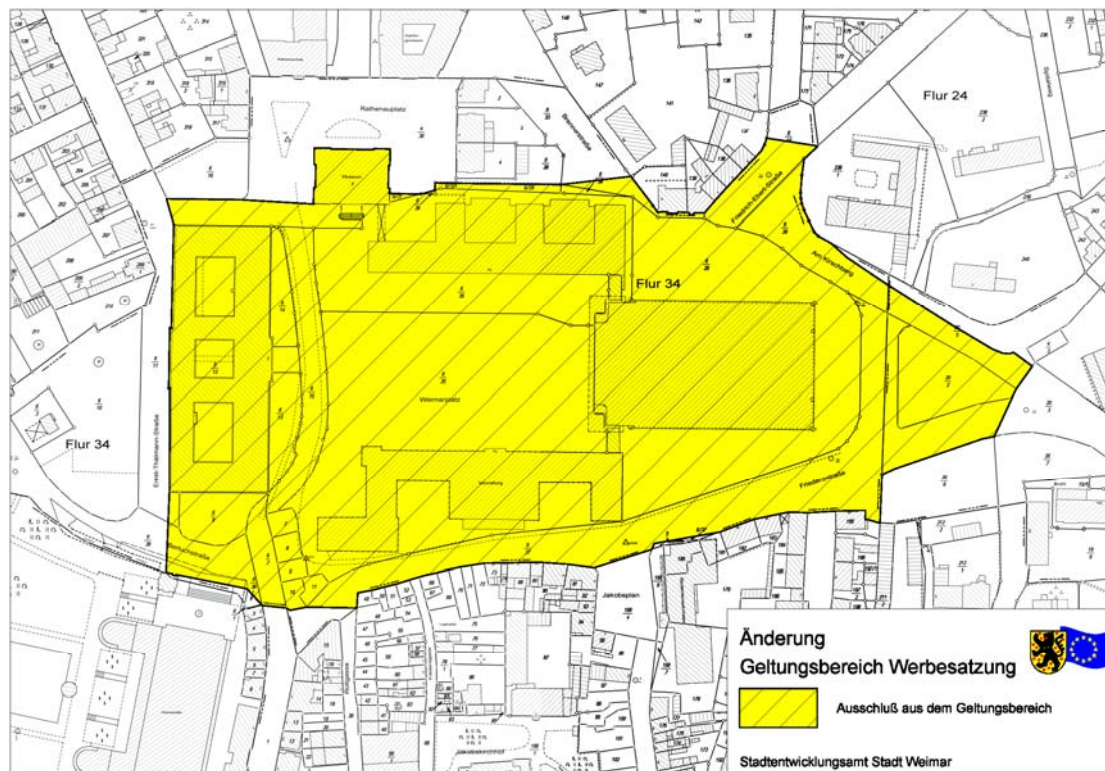
<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
1. Änderung	15.07.1998		Rathauskurier 15/1998 vom 22.07.98, S. 303
2. Änderung		<ul style="list-style-type: none">• § 2 Abs. 1 durch Sätze 3 und 4 ergänzt	Rathauskurier 6/05 vom 27.03.2005, S. 2518







Von Begrenzungslinien der Geltungsbereiche berührte
Grundstücke gehören ganzflächig zum jeweiligen Geltungsbereich.



Plan 4 (2. Änderungssatzung vom 16.03.2005)